5.

steckte Ansicht benutzend, schiebt Krammer Pipin in den Vordergrund, lässt Pipin den vorhandenen Gesetzstoff umarbeiten und jene Fassung verkünden, die die einzige Grundlage aller vorhandenen Salica-Texte sein soll.

Die letztere, in ihrer Ausprägung allein Krammer zugehörige Ansicht ist im Grunde genommen rein aus der Luft gegriffen und im Hinblick auf die divergierenden Texte des achten Jahrhunderts schlechthin unmöglich. Aber auch die anderen Voraussetzungen Krammers sind keineswegs bewiesen und keineswegs allgemein anerkannt. Gewichtige Bedenken sind bereits erhoben worden. Mit Selbstgewissheit baute Krammer da, wo durchaus schwankender Boden war, wo jede sichere Grundlage fehlte. Eine Ausgabe der Lex Salica, welche Monumental-Charakter beansprucht, darf nicht auf ungewissen, auf ganz bestrittenen und bestreitbaren Annahmen von der ersten Entstehung und der Fortbildung des Gesetzes beruhen. Vielleicht wird niemals über die Genesis der Lex Salica volle Klarheit zu erlangen sein. Soll auch der Herausgeber naturgemäss zu einer bestimmten Ansicht gelangen und dies in seiner Ausgabe zum Ausdruck bringen, so darf er das doch niemals so tun, dass er um seiner subjektiven Ansicht willen die handschriftliche Ueberlieferung vergewaltigt.

Wenn man das überblickt, was bisher über die Entstehung und Fortbildung der Lex erforscht worden ist, wenn man die weitauseinandergehenden Ansichten beachtet und die charakteristische mannigfaltige handschriftliche Ueberlieferung, dann scheint es mir zweifellos zu sein: die Rekonstruktion der Ur-Lex, für die man nicht einmal weise, in welchem Zeitalter man sie aufsuchen soll, für die das Wo, Wann und